



Das Altenburger Land

AMTSBLATT des Landkreises Altenburger Land

25. Jahrgang Nr. 17/18. Dezember 2021



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner des Altenburger Landes,

Weihnachten und der Jahreswechsel stehen vor der Tür. Traditionell die Zeit, in der Familien eng zusammenrücken und gemeinsame Stunden um den Tannenbaum genießen. Es sind Tage, in denen wir mit Freunden feiern, um auf das vergangene und das neue Jahr anzustoßen. Um der Corona-Pandemie Einhalt zu gebieten, müssen wir aber auch in diesem Jahr auf vieles verzichten. Ich weiß, dass es leider Familien in unserem Landkreis gibt, die dieser Tage schwere Schicksalsschläge zu verkraften haben. Ich spreche allen mein tiefes Mitgefühl aus, die in den vergangenen Monaten einen lieben Menschen verloren haben oder mit schwerer Krankheit kämpfen mussten und kämpfen müssen. Trotz großer Hoffnungen auf ein Abflachen der Pandemie im Frühjahr hat sich im Herbst die



Landrat Uwe Melzer

Corona-Lage enorm zu gespitzt. Mit zeitweise 1000 Menschen, die sich binnen sieben Tagen neu mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert haben, sind nicht nur die Mitarbeiter im Gesundheitsamt an ihre Grenzen gekommen. Aufopferungsvoll kämpft vor allem die Belegschaft des Klinikums Altenburger Land um jedes Menschenleben. Altenpfleger scheuen kein Risiko, damit ihre Senioren nicht auf die nötige Unterstützung verzichten müssen. Die Liste derer, die sich im Kampf gegen Corona einsetzen, ist lang. Allen, die sich engagieren, danke ich von ganzem Herzen.

So sehr auch das Corona-Virus unser Leben und unseren Arbeitsalltag beeinflusst hat, 2021 lässt sich nicht nur auf die Pandemie reduzieren. Fleißige Menschen, die meinen Dank ebenso verdient haben, gab es nicht nur in der Pandemieabwehr. Und auch die Kreisverwaltung hat sich selbstverständlich nicht ausschließlich um Corona gekümmert. Zu den großen Projekten, die uns im kommenden Jahr weiter beschäftigen, gehören ganz klar die Sanierung von Theater und Lindenau-Museum. Schon dieses Jahr sind wir dabei gut vorangekommen.

Auch wenn uns das Corona-Virus wohl 2022 weiter beschäftigen wird, lassen wir uns davon nicht unterkriegen. Liebe Bürgerinnen und Bürger, ich wünsche Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2022.

Ihr
Landrat Uwe Melzer

Weihnachtsgeschenke für sozial benachteiligte Kinder

Coronabedingt konnte auch in diesem Jahr die von der Kreisverwaltung organisierte traditionelle Weihnachtsfeier für sozial benachteiligte Kinder im Altenburger Land nicht stattfinden. Weihnachtsgeschenke gab es trotzdem. Zum nunmehr 30. Mal wurden 137 Mädchen und 129 Jungen beschenkt. So viele Anmeldungen gab es noch nie. Für die meisten Kinder ist Weihnachten die schönste Zeit des Jahres. Kinder aus armen Familien allerdings spüren dann besonders stark, dass bei ihren Eltern oftmals das Geld für Geschenke fehlt. Umso mehr freut sich Carina Michalsky, Gleich-

stellungsbeauftragte des Landkreises, über das hohe soziale Engagement und die Großzügigkeit der Spender. Ohne sie wäre es gar nicht möglich, eine solche Aktion zu realisieren. „Für so viel Herzenswärme bedanke ich mich sehr, auch im Namen der beschenkten Kinder. Ein besonderer Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von voestalpine in Schmöln. Seit vielen Jahren ist es der Belegschaft wichtig, für leuchtende Kinderaugen zu sorgen und Spenden für Weihnachtsgeschenke zur Verfügung zu stellen“, so Carina Michalsky. *reu*



Carina Michalsky überreicht dem vierjährigen Florian ein Weihnachtsgeschenk.



Frohes Fest!

Wir sagen Danke!

Danke, für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen.
Danke, für die Zusammenarbeit.
Danke, für Ihre Geduld.
Danke, dass Sie diese schwierigen Zeiten mit uns gemeinsam meistern.

Auch im Jahr 2021 haben wir unser digitales Leistungsangebot für Sie ausgebaut und optimiert. Wir sind für Sie da.

[sparkasse-altenburgerland.de](https://www.sparkasse-altenburgerland.de)

Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse
Altenburger Land

Anzeige

Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages
des Landkreises Altenburger Land

Der **Kreistag** des Landkreises Altenburger Land hat in seiner 15. Sitzung am **24. November 2021** folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 168:

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land stimmt dem unter Gremienvorbehalt in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Altenburger Land GmbH am 30.09.2021 gefassten Beschluss zum Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 zu und beschließt:

- den Konzernjahresabschluss mit folgendem Ergebnis festzustellen:
Konzernjahresüberschuss 2020 1.677.196,03 €
auf andere Gesellschafter entfallender Gewinn 2.903,37 €
Konzerngewinn 1.648.161,66 €
- die Geschäftsführung der Klinikum Altenburger Land GmbH zu entlasten,
- den Aufsichtsrat der Klinikum Altenburger Land GmbH zu entlasten.

Beschluss Nr. 169:

Der Kreistag beschließt, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land die **Euros GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**, Kramergasse 4, 01067 Dresden, deren Angebot in der Anlage beigefügt ist, zu bestellen.

Beschluss Nr. 170:

Der Kreistag beschließt:
1. Der Jahresabschluss 2020 des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/ Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land wird in der vorliegenden von der Euros GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden testierten Form festgestellt.
2. Den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresgewinn in Höhe von 451.541,80 Euro wie folgt zu verrechnen:

- Der Gewinn des Bereiches Abfallwirtschaft wird in Höhe von 321.810,52 Euro den Verlustvortrag von 311.913,86 Euro tilgen und 9.896,66 Euro werden auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Gewinn des Bereiches Kreisstraßenmeisterei in Höhe von 129.731,28 Euro wird in die Rücklagen eingestellt.
3. Der Werkleitung wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 171:

Der Kreistag beschließt die Verlängerung des Vertrages über die Einsammlung und den Transport von Restabfall, Bioabfall und Sperrmüll vom 01.01.2023 bis 31.12.2026 mit der Firma **Remondis GmbH & Co.KG**, Region Ost, Pernitzer Straße 19 a, 14797 Kloster Lehnin/OT Prützke, und beauftragt den Landrat, die Erklärung über die Verlängerung der Vertragslaufzeit zu unterschreiben.

Beschluss Nr. 172:

Der Kreistag entsendet aus den Fraktionen des Kreistages nachfolgende Mitglieder und Stellvertreter in den Sportbeirat des Landkreises Altenburger Land.
CDU/FDP-Fraktion
Mitglied: Frank Tanzmann
Stellv.: Achim Dathe
SPD/Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion
Mitglied: Carsten Helbig
Stellv.: Doreen Rath
DIE LINKE-Fraktion
Mitglied: Klaus Hübschmann
Stellv.: Frank Tempel
AfD-Fraktion
Mitglied: Tommy Beer
Stellv.: Bernd Oehler
Fraktion DIE REGIONALEN
Mitglied: Andy Franke
Stellv.: Christine Helbig
Starke-Heimat-Fraktion
Mitglied: Thomas Kresse
Stellv.: Uwe Rückert

Beschluss Nr. 173:

Der Kreistag des Landkreises Al-

tenburger Land beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.

Beschluss Nr. 174:

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land beschließt den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025.

Beschluss Nr. 175:

Auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE beschließt der Kreistag wie nachfolgend die Besetzung der Ausschüsse:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit:

Mitglied: Klaus Hübschmann

- Stellv.: Ralf Plötner
- Stellv.: Mandy Eißing

Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau:

Mitglied: Jana Klaubert

- Stellv.: Michael Sojka
- Stellv.: Mandy Eißing

Finanzausschuss:
2. Stellvertreter für das Mitglied Michael Sojka: Frank Tempel
Werkausschuss des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/ Kreisstraßenmeisterei:

- Stellvertreter für das Mitglied Frank Tempel: Jana Klaubert

Beschluss Nr. 176:

Auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE werden nachfolgende Personen als sachkundige Bürger in die Ausschüsse entsendet:

- In den Wirtschafts- und Bauausschuss wird als berufener Bürger entsendet: Jan Ole Sierck
- In den Sozial- und Gesundheitsausschuss wird als berufene Bürgerin entsendet: Brigitte Dütsch

Anlagen können im Landratsamt Altenburger Land, Büro des Kreistages, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, oder im online-Kreistagsinformationssystem unter www.altenburgerland.de eingesehen werden.

Uwe Melzer
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Ausschüsse
des Kreistages des Landkreises Altenburger Land

Der **Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau** hat in seiner 29. Sitzung am **19. Oktober 2021** folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 67:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt die Vergabe für die Verfahrensbegleitung zur Vorbereitung, Durchführung und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Ober- und Unterschwellenbereich für den Wiederaufbau Nordflügel des Museums Burg Posterstein, Burgberg 1 in 04626 Posterstein an die **ifp Management GmbH**, Geschäftsführer Herr Roland Rennert, Zoitzbergstr. 3, 07551 Gera, mit einer Auftragssumme von 69.626,27 € brutto (inkl. Nachlass).

Beschluss Nr. 68:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt die Vergabe für die Verfahrensbegleitung zur Vorbereitung, Durchführung und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Ober- und Unterschwellenbereich zur Umnutzung des ehemaligen Schulgebäudes zum Verwaltungsgebäude, Schloßstraße 10 in 04626 Schmölln an die **ifp Management GmbH**, Geschäftsführer Herr Roland Rennert, Zoitzbergstr. 3, 07551 Gera, mit einer Auftragssumme von 46.327,84 € brutto (inkl. Nachlass).

Beschluss Nr. 69:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt die Vergabe von Planungsleistungen (Objektplanung Gebäude) für die Digitalisierung an der Regelschule "Am Eichberg", R.-Seyfarth-Str. 21 in 04626 Schmölln an die **Ingenieurbüro Daniel & Partner GmbH**, GF Herr Sven Pusch, Wettinerstraße 12, 04600 Altenburg, mit vorläufigen Gesamthonorarkosten in Höhe von 45.593,33 € brutto. Die Beauftragung erfolgt stufenweise, vorläufig LP 1 bis 3.

Beschluss Nr. 70:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt, den Auftrag für Planungsleistungen Technische Ausstattung für Digitalisierung an der Staatlichen Regelschule „Am Eichberg“, R.-Seyfarth-Straße 21 in 04626 Schmölln der Firma **IB für Elektrotechnik**, Jürgen Heilmann, Leipziger Straße 207a, 09114 Chemnitz, auf das Angebot vom 21.09.2021 mit der Bruttosumme in Höhe von 58.488,27 Euro zu erteilen.

Beschluss Nr. 71:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau beschließt die Vergabe von Planungsleistungen (Technische Ausrüstung – Heizung) für die Erneuerung der Kesselanlage der Grundschule Wintersdorf, Zirndorfer Straße 49, 04610 Meuselwitz – OT Wintersdorf an das **Planungsbüro, Volkmar Rost**, Malzgasse 2, 04617 Starkenberg, mit vorläufigen Gesamthonorarkosten in Höhe von 28.252,37 Euro brutto. Die Beauftragung erfolgt stufenweise, vorläufig LP 1 – 6.

Der **Ausschuss für Soziales und Gesundheit** hat in seiner 15. Sitzung am **18. November 2021** folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 15:

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit beschließt die Höhe der Förderung 2022 für die Projekte zur Umsetzung der Handlungsziele des „Integrierten Fachplans für Familien im Landkreis Altenburger Land 2021 bis 2023“ gemäß Anlage 1. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung der Haushaltssatzung des Landkreises Altenburger Land für das Haushaltsjahr 2022 und des Erhalts einer Zuwendung aus dem Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ in der für das Förderjahr 2022 in Aussicht gestellten Förderhöhe.

Der **Kreisausschuss** hat in seiner 30. Sitzung am **22. November 2021** folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 35:

Der Kreisausschuss beschließt, den Auftrag für die Erstellung von Potenzial- und Innovationslaboren sowie Potenzial- und Innovations-scouting für das Altenburger Land im Rahmen des Modellvorhabens "Progressiver ländlicher Raum - Altenburger Land" dem Unternehmen **Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostthüringen mbH**, Rudolf-Diener-Str. 19, 07545 Gera, auf das Angebot vom 15.11.2021 mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 98.674,80 Euro zu erteilen.

Hinweis: Anlagen können im Landratsamt Altenburger Land, Büro des Kreistages, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, oder im Kreistagsinformationssystem unter www.altenburgerland.de eingesehen werden.

Uwe Melzer
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Altenburger Land, vertreten durch den Landrat, Lindenaustr. 9, 04600 Altenburg, www.altenburgerland.de
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit, Jana Fuchs (JF), Tel.: 03447 586-270

Gestaltung, Satz/Amtliche

Nachrichten: Jörg Reuter (reu), Tel.: 03447 586-273, Cathleen Bethge (CB) Tel.: 03447 586-258
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de

Fotos: Landratsamt Altenburger Land (wenn nicht anders vermerkt)

Datenschutz: Landratsamt Altenburger Land, Datenschutzbeauftragter, Tel.: 03447 586-250
E-Mail: datenschutz@altenburgerland.de

Druck und Vertrieb:

Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig
Tel.: 03447 574942

Anzeigenverkauf:

Leipzig Media GmbH, Andreas Meuche Tel.: 03447 574936
E-Mail: A.Meuche@leipzig-media.de

Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung Mitteilung an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

Öffentliche Bekanntmachung

**Veröffentlichung
nach Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personennahverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020**

A. Erläuterungen

Nach Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat die zuständige örtliche Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen öffentlich zugänglich zu machen.

Der Landkreis Altenburger Land ist

- nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 276) Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Altenburger Land.
- nach der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Altenburger Land und dem Landkreis Leipzig über die Verlagerung von Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr für das Bediengebiet der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH im Landkreis Leipzig.

Dieser hat die Aufgabe der Planung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs für sein Zuständigkeitsgebiet einschließlich der Beziehungen zu benachbarten Verkehrsräumen. Der Landkreis Altenburger Land ist demnach zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Der folgende Gesamtbericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

B. Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und der ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes

Ausgewählter Betreiber: THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH
 Industriestraße 4
 04603 Windischleuba
 Telefon: +49 3447 850-3
 Fax: +49 3447 850-402
 E-Mail: info@thuesac.de
 Internet-Adresse (URL): http://www.thuesac.de

Das Landratsamt Altenburger Land hat mit Datum vom 2. Dezember 2010 für den Landkreis Altenburger Land und vom 5. Dezember 2013 für Teile des Landkreises Leipzig die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH mit der Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs mit Bussen im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Altenburger Land beauftragt.

Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge:

Landkreis Altenburger Land: von 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2020
 Landkreis Leipzig: von 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2023

Die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH firmiert unter dem Namen THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH und wurde am 17. Januar 1992 in das Handelsregister beim Amtsgericht Jena unter der Registernummer HRB 201791 eingetragen.

Die Genehmigungen für die Einrichtung und den Betrieb des Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz wurden für den öffentlichen Personennahverkehr im

- Verkehrsgebiet Thüringen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt für 6 Linien im Stadtbusverkehr Altenburg, 2 Linien im Stadtbusverkehr Schmölln und 30 Linien im Regionalbusverkehr (davon führen 4 Linien in das Zuständigkeitsgebiet benachbarter zuständiger örtlicher Behörden)
 - Verkehrsgebiet Sachsen durch das Sächsische Landesamt für Straßenbau und Verkehr für 2 Linien im Stadtbusverkehr Borna und 21 Linien im Regionalbusverkehr (davon führt keine Linie in das Zuständigkeitsgebiet benachbarter zuständiger örtlicher Behörden)
- erteilt.

C. Beschreibung der in den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Altenburger Land fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der gewährten Ausschließlichkeitsrechte

Der öffentliche Personennahverkehr ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Er soll im In-

teresse der Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen, der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes, unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit eine attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellen und damit einen weiteren Anstieg des motorisierten Individualverkehrs, insbesondere in und zwischen den Verdichtungsräumen verhindern. Der Landkreis Altenburger Land ist als Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr für die Sicherstellung einer ausreichenden und wirtschaftlichen Verkehrsbedienung in seinem Zuständigkeitsgebiet verantwortlich.

Der Landkreis Altenburger Land hat mit öffentlichen Dienstleistungsaufträgen die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH Altenburg mit der Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs mit Bussen im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Altenburger Land beauftragt. Art und Umfang der Leistungserbringung ist in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen geregelt und erfolgt nach den Vorgaben der geltenden Nahverkehrspläne. In den Landkreisen Altenburger Land und Leipzig gilt der Tarif des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) und auf einzelnen Linien der Haustarif der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH.

Der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH wird zum Schutz der mit den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen vorgegebenen Verkehrsleistungen ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 8 PBefG gewährt. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der vergebenen Verkehrsleistung vor konkurrierenden Linienverkehren mit Bussen im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Altenburger Land und im Landkreis Leipzig. Solche Verkehre, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen, sind nicht ausgeschlossen.

1. Beschreibung der Bedienungsqualität

Die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH betreibt in ihrem Bedienegebiet 61 Buslinien nach § 42 Personenbeförderungsgesetz mit einer Länge von insgesamt 1.298,32 Kilometern und bedient 1.231 Haltepunkte. Sechs der 10 Stadtbuslinien erschließen die Kreisstadt Altenburg, zwei Stadtbuslinien die Stadt Schmölln und zwei Stadtbuslinien die Kreisstadt Borna. Die Verkehrsangebote sind in Abhängigkeit von der Nachfrage zu den verschiedenen Verkehrszeiten und entsprechend den Vorgaben der aktuellen Nahverkehrspläne örtlich und zeitlich miteinander verknüpft. Die Fahrpläne sind bedarfsgerecht aufeinander abgestimmt. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 408.892 Fahrten angeboten, davon durchschnittlich 1.463 Fahrten an Werktagen, 412 Fahrten an Samstagen und 346 Fahrten an Sonn- und Feiertagen. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 5.567.188 Fahrplankilometer auf den 61 Buslinien erbracht, davon 4.604.905 Kilometer im Regional- und 962.283 Kilometer im Stadtbusverkehr.

Die Linien im Einzelnen:

Linie	von	nach	über	Bedienungszeitraum	Fahrplan-kilometer
Stadtbusverkehr Altenburg					
I	Bahnhof	Klinikum Altenburger Land	Theater, Geraer Straße	Mo-So	38.333
K	Bahnhof	Bahnhof	Knau	Mo-So	55.216
L	Bahnhof	Bahnhof	Friedrich-Wolf-Ring	Mo-Sa	10.012
S	Stauffenbergstraße	Stauffenbergstraße	Pappelstraße	Mo-So	361.671
W	Bahnhof	Bahnhof	Geraer Straße	Mo-So	71.735
Z	Pappelstraße	Pappelstraße	Klinikum Altenburger Land	Mo-So	77.875
Stadtbusverkehr Schmölln					
F	An den Queeren	Markt	Weidengrund, Bahnhof	Mo-So	60.381
H	Bahnhof	Förderzentrum	Weststraße, Markt	Mo-So	66.859
Stadtbusverkehr Borna					
A	Bahnhof	Heinrich-Heine-Straße	Pegauer Tor, Magdeborner Straße	Mo-So	114.167
B	Bahnhof	Heinrich-Heine-Straße	Ärztehaus Gnandorf, Mühlgasse	Mo-So	106.034
Regionalbusverkehr					
250	Altenburg	Pahna Erholungsgebiet		RufBus	349
251	Altenburg	Borna	Thräna	Mo-So	131.484
252	Altenburg	Haselbach	Treben	Mo-Fr	24.443
254	Altenburg	Frohburg	Windischleuba, Eschefeld	Mo-Fr	83.830
255	Borna	Thräna	Raupenhain, Plateka, Neukirchen,	Mo-Fr	65.356

Fortsetzung auf Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung

Fortsetzung von Seite 3

258	Borna	Lucka	Deutzen, Regis-Breitungen, Ramsdorf	Mo-So	218.317
260	Borna	Frohburg	Zedtlitz, Neukirchen	Mo-So	107.142
263	Frohburg	Geithain	Greifenhain, Roda, Frauendorf	Mo-Fr	101.223
264	Altenburg	Geithain	Altmöritz, Kohren-Sahlis	Mo-So	164.320
265	Frohburg	Altmöritz	Streitwald, Kohren-Sahlis	Mo-So	84.380
266	Altenburg	Bocka	Windischleuba	Mo-Fr	36.642
271	Borna	Pegau	Lobstädt, Neukieritzsch, Groitzsch	Mo-So	219.747
272	Borna	Groitzsch	Lobstädt, Kahnsdorf, Rötha, Böhlen, Neukieritzsch	Mo-Fr	213.540
273	Groitzsch	Lucka	Droßkau, Hohendorf	Mo-Fr	32.393
275	Rötha	Großpötzschau	Mölbis, Oelzschau,	Mo-Fr	26.859
276	Borna	Espenhain	Eula, Kitzscher, Mölbis	Mo-So	225.455
277	Kitzsch	Bad Lausick	Beucha, Steinbach, Lauterbach	Mo-So	106.272
278	Geithain	Bad Lausick	Tautenhain, Hopfgarten, Elbisbach,	Mo-Fr	114.388
279	Borna	Frohburg	Prießnitz, Flößberg Flößberg, Prießnitz, Nenkersdorf	Mo-Fr	131.548
286	Geithain	Lippendorf	Frohburg, Borna	Mo-Fr	27.147
287	Narsdorf	Narsdorf	Ossa, Bruchheim, Geithain, Wickershain	Mo-Fr	9.368
288	Geithain	Meusdorf	Wickerhain, Narsdorf, Rathendorf	Mo-Fr	74.200
289	Geithain	Bad Lausick	Nauenhain, Ebersbach	Mo-Fr	85.837
290	Geithain	Narsdorf	Syhra, Bruchheim, Ossa	Mo-Fr	72.206
291	Kohren- Sahlis	Meusdorf	Terpitz, Linda	Mo-Fr	45.983
293	Geithain	Geithain	Prießnitz, Hopfgarten, Tautenhain	Mo-Fr	23.384
295	Frohburg	Altmöritz	Greifenhain, Kohren-Sahlis	Mo-Fr	11.410
301	Altenburg	Wolperndorf	Langenleuba -Niederhain	Mo-So	164.677
325	Altenburg	Waldenburg	Ehrenhain, Engertsdorf	Mo-So	149.238
328	Altenburg	Schmölln	Ehrenhain, Gößnitz	Mo-Fr	76.297
329	Schmölln	Saara	Gößnitz, Bornshain	Mo-Fr	20.922
350	Altenburg	Schmölln	Großtöbnitz	Mo-So	168.019
351	Schmölln	Dobitschen	Altkirchen	Mo-Fr	83.251
352	Meuselwitz	Großbraunshain	Mehna, Dobitschen	Mo-So	62.393
353	Schmölln	Gera	Ronneburg	Mo-So	177.264
354	Thonhausen	Crimmitschau	Gößnitz, Schmölln	Mo-Fr	41.153
355	Schmölln	Thonhausen	Untschen	Mo-Fr	78.862
356	Altenburg	Schmölln	Dobitschen, Großbraunshain	Mo-So	103.137
357	Schmölln	Nischwitz	Schönhaide	Mo-Fr	56.542
358	Altenburg	Gößnitz	Mockern	Mo-So	124.184
359	Schmölln	Dobra	Wildenbörten	Mo-Fr	7.689
401	Altenburg	Posa	Monstab	Mo-So	66.362
404	Altenburg	Meuselwitz	Mehna	Mo-So	79.077
405	Altenburg	Meuselwitz	Gerstenberg, Wintersdorf	Mo-So	129.170
406	Altenburg	Lucka	Wintersdorf, Meuselwitz, Prößdorf	Mo-Sa	178.393
408	Meuselwitz	Dobitschen	Posa, Wernsdorf	Mo-Fr	34.096
409	Altenburg	Meuselwitz	Rositz	Mo-So	37.566

412	Altenburg	Leipzig	Meuselwitz, Lucka	Mo-So	73.732
413	Altenburg	Lucka	Meuselwitz	Mo-Fr	23.663
414	Lucka	Groitzsch	Prößdorf	Mo-Fr	12.170
416	Altenburg	Lucka	Rositz, Meuselwitz	Mo-So	219.825
Summe:					5.567.188

2. Beschreibung der Beförderungsqualität

Im Berichtszeitraum sind 59 Busse mit einem durchschnittlichen Alter von 6,8 Jahren im Aufgabenträgergebiet Landkreis Altenburger Land, 51 Busse mit einem durchschnittlichen Alter von 7,5 Jahren im Aufgabenträgergebiet Landkreis Leipzig und weitere 34 Busse und Kleinbusse von Nachauftragnehmern in beiden Aufgabenträgergebieten zum Einsatz gekommen. Davon verfügen 142 Fahrzeuge über Vollklimatisierung, 129 über ein Abgasnachbehandlungssystem und 65 Fahrzeuge über eine Videüberwachung. 122 Busse sind in Niederflurbauweise ausgeführt bzw. sind barrierefrei (85,59 %) zugänglich.

Alle Busse der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH sind mit Kommunikationsanlagen, Fahrkartenverkaufs- und Fahrkarten-Entwerterssystemen sowie Fahrtzielanzeigen und Bordrechnern ausgestattet, 47 Fahrzeuge verfügen über Fahrgastzählensysteme.

Die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH ist verpflichtet, bei der Erbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste folgende Bedienungs- und Beförderungsqualitätsanforderungen zu erfüllen:

- Bei der Erbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste ist eine kontinuierlich hohe Qualität zu gewährleisten. Die Qualität des Verkehrsangebotes soll den Ansprüchen an einem zeitgemäßen, attraktiven und zukunftsfähigen öffentlichen Personennahverkehr genügen.
- Um dem genannten Qualitätsziel zu genügen, wurde die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH verpflichtet zu gewährleisten, dass die Normvoraussetzungen nach DIN EN ISO 13816 bis Ende 2012 eingeführt wurden.
- Die Qualitätsstandards, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der öffentlichen Dienstleistungsaufträge gelten, sind in den Nahverkehrsplänen der Landkreise Altenburger Land und Leipzig und in den von der Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH erlassenen Regelungen und Leitlinien dargestellt.
- Der Landkreis Altenburger Land ist berechtigt, die Einhaltung der Qualitätsstandards durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.
- Die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH erstellt jährlich einen Qualitätsbericht und legt diesen dem Landkreis Altenburger Land spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vor.

Der Aufgabenträger und der Landkreis Leipzig haben immer auf das EDV-basierte Qualitätssicherungssystem der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH Zugriff.

3. Gewährte Ausgleichsleistungen an den ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes

- a) Landkreis Altenburger Land in Euro

Ausgleichsleistungen der zuständigen Behörde zur Deckung der Kosten, die durch die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstehen	1.630.000,00
für die Anerkennung des vergünstigten Azubi-Tickets Thüringen	182.160,00
für besondere auf vom für Verkehr zuständigen Ministerium festgelegten landesbedeutsamen StPNV-Achsen verkehrende Buslinien, die bestimmte Kriterien erfüllen	50.140,50
gesetzliche Ausgleichszahlungen	
nach § 45a Personenbeförderungsgesetz	3.250.000,00
für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten	100.000,00

Der Landkreis Altenburger Land hat im Berichtszeitraum insgesamt 1.862.300,50 Euro an die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH geleistet. Davon entfallen 1.051.239,00 Euro auf eigene Mittel.

- b) Landkreis Leipzig in Euro:

Zahlungen/Zuschüsse der zuständigen Behörde	4.295.300,00
gesetzliche Ausgleichszahlungen	
nach § 45a Personenbeförderungsgesetz	siehe unten
für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten	70.000,00

Fortsetzung auf Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung

Fortsetzung von Seite 4

Die Summe beinhaltet Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr nach dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) des Freistaates Sachsen sowie Ausgleichszahlungen für verbundene Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste und die anteilige Übernahme der Betriebskosten der Verbundgesellschaft Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV).

Die auf die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH entfallenden Kosten wurden, bezogen auf das Geschäftsjahr 2020, durch die PS Consult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Schkeuditz testiert.

Die Kosten des Busverkehrs im Verkehrsgebiet wurden nur zum Teil durch die Einnahmen aus Fahrscheinverkäufen und sonstigen Erlösen gedeckt. Der verbleibende Verlust wird durch die Finanzhilfen des Freistaates Thüringen über die Richtlinie zur Förderung einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung im Straßenpersonennahverkehr in Thüringen sowie

eigenen Mitteln der Landkreise Altenburger Land und Leipzig ausgeglichen.

Kontaktstelle: Landratsamt Altenburger Land
 Fachbereich Ordnungsangelegenheiten
 Herr Thieme
 Telefon: +49 3447 586-110
 Telefax: +49 3447 586-106
 E-Mail: landratsamt@altenburgerland.de
 Internet-Adresse (URL): https://www.altenburgerland.de

Altenburg, den 18. Oktober 2021

gez.
 Uwe Melzer
 Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Am 16.09.2021 wurde durch die Verbandsräte in der 126. öffentlichen Versammlung mit Beschluss-Nr. 13/2021 die 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) beschlossen.

Das Landratsamt, Fachdienst Kommunalaufsicht, Altenburger Land hat die 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) am 25.10.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hiermit wird die 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) bekannt gemacht.

Nobitz/OT Wilchwitz, den 28. Oktober 2021

gez. Greunke Siegel
 Verbandsvorsitzender

Zweckverband
 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
 Altenburger Land
 Nobitz

3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und

Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 28. Oktober 2021

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) folgende Satzung:

§ 1 Änderung

§ 5 Beitragsmaßstab

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks

bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbin-

dung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Dobitschen	55 m
Lucka	30 m
Fockendorf	25 m
Mehna	45 m
Gerstenberg	35 m
Monstab	35 m
Göhren	35 m
Nobitz	30 m
Gößnitz	40 m
Ponitz	45 m
Haselbach	30 m
Rositz	35 m
Heyersdorf	60 m
Schmölln	60 m
Kriebitzsch	40 m
Starkenber	40 m
Langenleuba-Niederhain	50 m
Treben	40 m
Lödla	30 m
Windischleuba	40 m

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

c) bei bebauten Grundstücken

im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
 Nobitz/OT Wilchwitz, den 28. Oktober 2021

gez. Greunke Siegel
 Verbandsvorsitzender
 Zweckverband
 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
 Altenburger Land
 Nobitz

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, 28. Oktober 2021

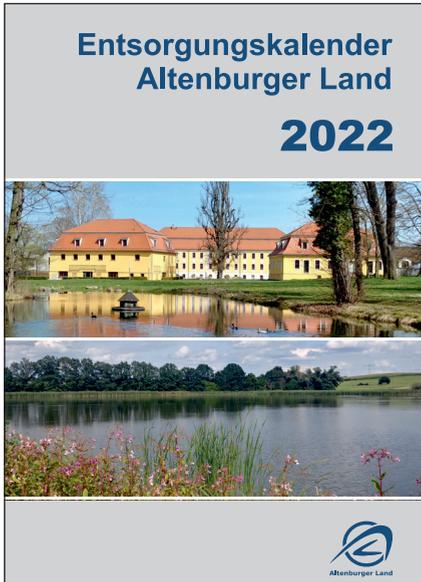
gez. Greunke Siegel
 Verbandsvorsitzender

Zweckverband
 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
 Altenburger Land
 Nobitz

Entsorgungskalender 2022

Altenburg. Bis zum 19.12.21 verteilt der Kurier-Verlag den Entsorgungskalender für das Jahr 2022. Sollte Ihnen bis zu diesem Tag kein Kalender zugestellt worden sein, wenden Sie sich bitte zwecks Nachlieferung an den Kurier-Verlag, montags bis donnerstags von 8 bis 15:30 Uhr unter Tel. 03447 4996200.

Ihr Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft



Öffentliche Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Landratsamtes Altenburger Land finden Sie auf der Internetseite des Landkreises unter:

www.altenburgerland.de/de/ausschreibungen.

Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A:
HB-B 093-2020 Lerchenberggymnasium in 04600 Altenburg, Sanierung des Hauptgebäudes und der Verbindungsbauten

Los 10 – Malerarbeiten Fachkabinette
Los 11 – Bodenbelagsarbei-

ten Fachkabinette
Los 12 – Feuerschutzelemente Kellergeschoss (Fenster/Türen)

Offene Verfahren nach VOB/A Abschnitt 2:
HB-B 033-2019-34 Landestheater Altenburg, Sanierung Bühnenmaschinerie und logistische Erschließung

Los 34 – Baureinigungsarbeiten
Los 41 – Vorgehängte Fassade
Los 45 – Elektroinstallation Heizhaus-WC, Neuer Bühneneingang

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes „Das Altenburger Land“

erscheint am 22. Januar 2022
Redaktionsschluss ist am 11. Januar 2022.

Aktuelle Informationen zur Coronapandemie im Altenburger Land finden Sie im Internet auf der Homepage des Landkreises
www.altenburgerland.de/coronavirus

Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2020 des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land

I. Der Jahresabschluss 2020 des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land wurde im Werkausschuss am 08. November 2021 zur Feststellung an den Kreistag des Landkreises Altenburger Land empfohlen.

Dem Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Euros GmbH folgender Bestätigungsvermerk erteilt: Dem Jahresabschluss 2020 des Dienstleistungsbetriebes wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft / Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land, Altenburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/ Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land, Altenburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darü-

ber hinaus haben wir den Lagebericht des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/ Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land, Altenburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch in der vom 1. Januar 2015 geltenden Fassung) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang

mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch in der vom 1. Januar 2015 geltenden Fassung) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen

Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch in der vom 1. Januar 2015 geltenden Fassung) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch in der vom 1. Januar 2015 geltenden Fassung) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen

Fortsetzung auf Seite 7

Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2020 des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land

Fortsetzung von Seite 6

(Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch in der vom 1. Januar 2015 geltenden Fassung) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch in der vom 1. Januar 2015 geltenden Fassung) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des

Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorgehens und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks

erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künf-

tige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

II. Mit Beschluss 170 vom 24.11.2021 hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land die Jahresrechnung 2020 festgestellt und der Werkleitung des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land Entlastung erteilt. Der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresgewinn von 451.541,80 € wie folgt zu verrechnen:
a) 311.913,86 € zur Tilgung des Verlustvortrages
b) 9.896,66 € auf neue Rechnung vorzutragen
c) 129.731,28 € in die Rücklage des Bereiches der Kreisstraßenmeisterei einzustellen.

III. Der Jahresabschluss 2020 des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land liegt in der Zeit vom 03.01.2022 bis zum 14.01.2022 zu den Öffnungszeiten des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land öffentlich aus. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Uwe Melzer
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

der Tagesordnungen der kommenden Ausschusssitzungen

Die 31. Sitzung des **Kreisausschusses** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land findet **Montag, 10. Januar 2022 um 16 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal, statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil:
1. Informationen, Allgemeines
2. Genehmigung der Nieder-

schrift über die 30. Sitzung am 22. November 2021
3. Beschluss zur Vergabe von Lieferleistungen > 50.000 Euro; SV-L 097-2021 Lieferung von Heizöl an Schulen des Landkreises Altenburger Land

Die 17. Sitzung des **Werkausschusses** des Dienstleistungsbe-

triebes Abfallwirtschaft/ Kreisstraßenmeisterei findet am **Montag, 17. Januar 2022 um 17 Uhr** im Dienstleistungsbetrieb in 04603 Nobitz, OT Mockern, Weststraße 8, statt

Tagesordnung - öffentlicher Teil:
1. Informationen, Allgemeines
2. Genehmigung der Niederschrift über die 16. Sitzung des Werkausschusses des

Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/ Kreisstraßenmeisterei am 8. November 2021

Die 14. Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** des Kreistages des Landkreises Altenburger Land findet am **Donnerstag, 20. Januar 2022 um 18 Uhr**, im Landratsamt Altenburger Land,

Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal, statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil:
1. Informationen, Allgemeines
2. Anfragen an den Ausschuss
3. Genehmigung der Niederschrift über die 12. Sitzung vom 22. September 2021
4. Genehmigung der Niederschrift über die 13. Sitzung am 11. November 2021

Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

Die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Göhren, Göllnitz, Kriebitzsch, Lödla, Mehna, Monstab, Rositz, Starkenberg und der Verwaltungsgemeinschaft Rositz zur Übertragung der Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 11. November 2021 durch die Beteiligten vorgelegt.

Diese Zweckvereinbarung ist gemäß § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigungspflichtig.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der zwischen den Gemeinden Göhren, Göllnitz, Kriebitzsch, Lödla, Mehna, Monstab, Rositz und Starkenberg (als abgebende Gemeinden) und der Verwaltungsgemeinschaft Rositz (als aufnehmende Körperschaft) geschlossenen „Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz“ wurde durch das Landratsamt Altenburger Land mit Bescheid vom 18. November 2021 erteilt.

Altenburg, den 6. Dezember 2021

gez. Seiferth
Fachdienst Kommunalaufsicht

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz

Aufgrund des § 47 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der aktuellen Fassung, der §§7-15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der aktuellen Fassung und § 1 Abs. 3 des Thüringer Schiedsstellengesetzes (ThSchStG) in der aktuellen Fassung

sowie der Beschlüsse

1. des Gemeinderates Göhren vom 16.06.2021
2. des Gemeinderates Göllnitz vom 14.10.2021
3. des Gemeinderates Kriebitzsch vom 26.04.2021
4. des Gemeinderates Lödla vom 19.04.2021
5. des Gemeinderates Mehna vom 13.07.2021
6. des Gemeinderates Monstab vom 22.06.2021
7. des Gemeinderates Rositz vom 26.05.2021
8. des Gemeinderates

Starkenbergs vom 20.04.2021
9. der Gemeinschaftsversammlung
Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ vom 01.07.2021

schließen

die **Gemeinden Göhren, Göllnitz, Kriebitzsch, Lödla, Mehna, Monstab, Rositz und Starkenberg** vertreten durch die Bürgermeister - im Folgenden Beteiligte genannt - und die **Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“** vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende nachfolgende Zweckvereinbarung

§1

Übertragene Aufgaben

(1) Die Beteiligten übertragen die ihnen nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen auf die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ und die Beteiligten lösen ihre bisherigen, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bestehenden Schiedsstellen auf.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ richtet im Sinne des § 1 des Thüringer Schiedsstellengesetzes eine Schiedsstelle mit der Bezeichnung „Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rositz“ ein.
(4) Die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetz im Bereich der Beteiligten auszuüben.

(5) Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ hat in wichtigen Angelegenheiten unverzüglich, und ansonsten wenn erforderlich, über die Arbeit der Schiedsstelle den jeweiligen Bürgermeister der Beteiligten zu informieren.

§2

Errichtung der Schiedsstelle

(1) Für die Beteiligten wird die Schiedsstelle in der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ errichtet. Sitz der Schiedsstelle ist Rositz.

(2) Die Schiedsperson hält individuell vereinbarte Sprechtag ab. Die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ stellt dazu im Verwaltungsgebäude einen entsprechenden Raum zur Verfügung. Alternativ kann auch ein Raum in der jeweiligen Gemeinde als Besprechungsraum

zur Verfügung gestellt werden.
(3) Das Siegel der Schiedsstelle mit dem kleinen Thüringer Landeswappen trägt die Umschrift „Thüringen“ im oberen Halbbogen und „Schiedsstelle Verwaltungsgemeinschaft Rositz“ im unteren Halbbogen.

§3

Wahl der Schiedsperson

(1) Die Schiedsperson und deren Stellvertreter werden von der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ gewählt.

(2) Vor der Wahl hat der Gemeinschaftsvorsitzende die Eignung der Kandidaten entsprechend der Vorschrift des § 3 des Thüringer Schiedsstellengesetzes zu prüfen. Bei Beanstandungen kann der Kandidat nicht zur Wahl gestellt werden.

(3) Nach der Wahl und deren Annahme durch die Gewählten hat der Gemeinschaftsvorsitzende den Direktor des Amtsgerichts in geeigneter Weise über das Ergebnis der Wahl und die Personen der Gewählten zu informieren, damit diese nach § 5 und § 6 des Thüringer Schiedsstellengesetzes bestätigt und auf ihr Amt verpflichtet werden.

(4) Sollte die Bestätigung versagt werden, hat der Gemeinschaftsvorsitzende unverzüglich nach der Bestandskraft der Verfügung (§ 5 Abs. 3 des Thüringer Schiedsstellengesetz) eine Neuwahl zu veranlassen.

(5) Für die Wiederwahl gilt das Vorstehende sinngemäß.

§4

Kosten und Entschädigung

(1) Die Sachkosten der Schiedsstelle im Sinne des § 12 des Thüringer Schiedsstellengesetzes trägt die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“. Die Einnahmen nach § 54 des Thüringer Schiedsstellengesetzes die nicht der Schiedsperson zustehen, erhält die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“.

(2) Sind alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ an dieser Zweckvereinbarung beteiligt, werden die Nettokosten der Schiedsstelle den an der Vereinbarung Beteiligten an-

teilmäßig entsprechend der statistischen Einwohnerzahl (Stand 30.06. des letzten Jahres) in Rechnung gestellt.

(3) Die Entschädigung der ehrenamtlichen Schiedsperson und dessen Stellvertreter richtet sich nach der Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rositz.

§5

Aufsicht

(1) Zuständig für das Kassenesen (allgemeine Abrechnung mit der Schiedsstelle) ist die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“. Die Prüfung der Kassenangelegenheiten erfolgt jeweils im März für das Vorjahr durch die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“.

(2) Die Organisation der Schiedsstelle (z.B. Einhaltung der Vertraulichkeit, Aufbewahrung der Bücher) und die Bereitstellung bzw. Beschaffung von Sachmitteln (z.B. Schreibutensilien, Computer, Software, Fachbücher) erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“. Dienstreiseanträge werden durch die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ genehmigt.

§6

Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Sie kann von jeder Beteiligten oder der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ zum Ende einer jeden Wahlperiode mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung einzelner Beteiligter hebt die Gültigkeit der Zweckvereinbarung zwischen den anderen Beteiligten und der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ nicht auf.

§7

Sonstige Vereinbarungen

(1) Über Streitigkeiten, die zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ und den beteiligten bzw. der Schiedsstelle entstehen, entscheidet der Gemeinschaftsvorsitzende nach vorheriger Anhörung der Kommunalaufsicht.

(2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine gesetzlich wirksame zu ändern, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

§8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§9

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Göhren, den 24.11.2021 (Siegel) gez. Eichhorn

Frank Eichhorn – Bürgermeister

Göllnitz, den 24.11.2021 (Siegel) gez. Heitsch

Hans-Jürgen Heitsch – Bürgermeister

Kriebitzsch, den 24.11.2021 (Siegel) gez. Burkhardt

Bernd Burkhardt – Bürgermeister

Lödla, den 24.11.2021 (Siegel) gez. T. Weiß

Torsten Weiß – Bürgermeister

Mehna, den 24.11.2021 (Siegel) gez. Stallmann

Jens Stallmann – Bürgermeister

Monstab, den 24.11.2021 (Siegel) gez. Jahr

Steffen Jahr – Bürgermeister

Rositz, den 24.11.2021 (Siegel) gez. Steffen Stange

Steffen Stange – Bürgermeister

Starkenbergs, den 24.11.2021 (Siegel) gez. W. Schlegel

Wolfram Schlegel – Bürgermeister

Rositz, den 24.11.2021 (Siegel) gez. Anja Dallek

Anja Dallek - Gemeinschaftsvorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)

Bekämpfung der Geflügelpest

Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Altenburger Land erlässt auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz (1) Buchstaben a) iiiii) sowie Absatz (4) Buchstaben b) iii) der Verordnung (EU) Nr. 2016/469 i.V. mit § 14 a der Geflügelpest-Verordnung folgende

Allgemeinverfügung

1. Geflügel darf im gesamten Gebiet des Landkreises Alten-

burger Land außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen virologisch untersucht wurde.

2. Die virologischen Untersuchungen von Enten und Gänsen nach Tenorpunkt 1. sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Partie, die an einem Tag abgegeben werden oder bei weniger als 60 Tieren je Partie, die an einem Tag abgegeben werden, mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfern, die am Thüringer Landesamt für Verbraucher-

schutz oder einem für diese Untersuchung akkreditiertem Labor untersucht werden, durchzuführen.

3. Die Untersuchungen nach Tenorpunkt 1 in Verbindung mit Tenorpunkt 2. sind vom Abgeber durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummer 1, 2 und 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

6. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

7. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg einzulegen.

Hinweis: Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Alten-

burger Land, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Lindenaustraße 10 in 04600 Altenburg, Zimmer 307, während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr und
freitags 09.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Altenburg, den 7. Dezember 2021

gez. Uwe Melzer
Landrat

Erhebungsbeauftragte für den Zensus 2022 gesucht

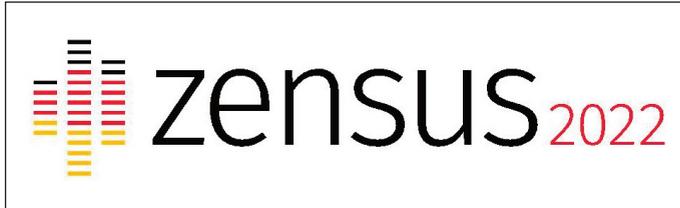
Landkreis. Die Europäische Union plant für 2022 einen gemeinschaftsweiten Zensus. Auch die Bundesrepublik Deutschland wird sich an diesem Zensus wieder beteiligen, denn die aktuellen Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszahlen basieren auf zunehmend unsicheren Fortschreibungen. Wesentliche Grundlage der derzeitigen Zahlen sind für das Bundesgebiet die Ergebnisse des letzten Zensus im Jahr 2011.

Der registergestützte Zensus

Mit dem Zensus 2022 wird in Deutschland ein besonderes Verfahren angewendet: Beim registergestützten Zensus werden hauptsächlich vorhandene Verwaltungsregister - vor allem Melderegister und Register der Bundesagentur für Arbeit - genutzt.

Die Gebäude- und Wohnungszählung

Informationen über die Ge-



bäude und Wohnungen werden direkt bei den Eigentümerinnen und Eigentümern beziehungsweise den Verwalterinnen und Verwaltern eingeholt.

Die Haushaltebefragung

Andere Fragen, wie etwa zur Bildung und Ausbildung, werden als Haushaltsstichprobe nur bei einem kleinen Teil der Bevölkerung erhoben. Ihre Antworten sollen vorrangig online erfolgen.

Darüber hinaus ist der Einsatz von Erhebungsbeauftragten erforderlich, die per Interview die Existenzen und die erforderlichen Angaben erfragen, wenn eine Beantwortung durch die Auskunftspflichtigen nicht über das Internet erfolgt.

Die Erhebung in Gemeinschaftsunterkünften

Darüber hinaus werden Angaben über Bewohnerinnen und Bewohner in Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünften, Wohnheimen und ähnlichen Unterkünften erhoben. Solche Einrichtungen existieren an den so genannten Anschriften mit Sonderbereichen (Sonderanschriften). Auch hier benötigen wir tatkräftige Unterstützung durch Erhebungsbeauftragte.

Werden auch Sie Erhebungsbeauftragte/r! Wir brauchen Sie!

Im Rahmen des Zensus 2022 benötigen wir für verschiedene Befragungen tatkräftige Unter-

stützung. Aussagekräftige Befragungsergebnisse sind nur mit engagierten und zuverlässigen Erhebungsbeauftragten möglich. Ab dem Zensusstichtag 15. Mai 2022 werden voraussichtlich ca. 310.000 Bürgerinnen und Bürger in Thüringen von mehr als 2.000 Erhebungsbeauftragten befragt bzw. von ihnen bei der schriftlichen oder Online-Beantwortung im Internet unterstützt.

Für die Zensusbefragungen suchen wir:

- zuverlässige und genaue,
- verschwiegene,
- zeitlich flexible, volljährige **Personen mit**
- sympathischem und freundlichem Auftreten,
- gepflegtem Äußeren und
- sehr guten Deutschkenntnissen (gute Sprachkenntnisse in einer Zweitsprache, z. B. Englisch wären vorteilhaft).

Im Zeitraum von Mai 2022 bis Ende August 2022 werden Sie Befragungen in Privathaushalten sowie Gemeinschaftsunterkünften durchführen. Des Weiteren können Sie zwischen Oktober 2022 und April 2023 die Gebäude- und Wohnungszählung unterstützen. Für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung für jede vollständige Erfassung Ihrer Ihnen übertragenen Erhebungsbezirke. Sie werden ausführlich geschult und können sich Ihre Arbeitszeit flexibel einteilen.

Machen Sie mit und melden Sie sich bis 28. Februar 2022 in Ihrer Erhebungsstelle!

Das **Bewerbungsformular** finden Sie auf der **Homepage des Landkreises** unter www.altenburgerland.de

*Knut Wesser,
Leiter der Erhebungsstelle*

Kontakt:

Landratsamt Altenburger Land,
Erhebungsstelle Zensus 2022

Telefon: 03447 586-770

Telefax: 03447 586-777

E-Mail:
erhebungsstelle.zensus_2022@altenburgerland.de

Anzeige



Übersicht über die Aufgaben eines Erhebungsbeauftragten, Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik

Sie möchten Ihre Immobilie verkaufen?

☎ **03433 / 8698011**
An der Mauer 10
04552 Borna

Postbank
IMMOBILIEN

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)

Bekämpfung der Geflügelpest

Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen im Landkreis Altenburger Land.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Altenburger Land erlässt auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz (1) Buchstaben a) i), b), c) sowie Absatz (4) Buchstaben a) i), a) ii) und b) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 (i. V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a und Nr. 25 Tiergesundheitsgesetz) folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter haben folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

1.1. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).

1.2. Unmittelbar vor jedem Betreten der Geflügelhaltung sind die Hände zu waschen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren, Schuhe sind zu desinfizieren.

1.3. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk, die ausschließlich in der Geflügelhaltung zu verwenden ist, anzulegen. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch regelmäßig, mindestens aber ein Mal pro Woche, zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.

1.4. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.

1.5. Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

1.6. Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.

2. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art oder die Abgabe im Reisegewerbe sind verboten. Ausnahmen für Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind möglich, soweit die verkauften Tiere nachweislich klinisch und Wasser-geflügel auch virologisch innerhalb der letzten 7 Tage untersucht wurden und sich der Käufer darüber einen Nachweis vorlegen lässt. Für den Verkauf im Reisegewerbe darf diese Untersuchung längstens 4 Tage her sein.

3. Alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter in Thüringen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim örtlich zu-

ständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen.

4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.

6. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

7. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Altenburger Land,

Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg einzulegen.

Hinweis:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Lindenaustraße 10 in 04600 Altenburg, Zimmer 307, während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr und freitags 09.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Altenburg, den 7. Dezember 2021

gez. Uwe Melzer
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnung von Maßnahmen nach §13 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

Nach eingehender Prüfung erlässt der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Altenburger Land folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird für alle Bestände mit gehaltenem Geflügel im gesamten Landkreis Altenburger Land die Aufstallung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.

2. Alle Geflügelhalter im Land-

kreis Altenburger Land, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Altenburger Land anzuzeigen.

3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.

5. Die Allgemeinverfügung wird

an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

6. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg einzulegen.

Hinweis: Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allge-

meinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Lindenaustraße 10 in 04600 Altenburg, Zimmer 307, während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr und freitags 09.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Altenburg, den 10. Dezember 2021

gez. Uwe Melzer
Landrat

Aufruf zur Interessenbekundung

Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Thüringen

Der Landkreis Altenburger Land beabsichtigt, die Landesfördermittel für das Jahr 2022 aus der „Sozialberatungsrichtlinie“ an freie Träger weiterzuleiten.

Das Ziel des Projektes ist die Bereitstellung einer qualifizierten migrationsspezifischen sozialen Beratung und Betreuung für anerkannte Flüchtlinge im gesamten Landkreis mit den räumlichen Schwerpunkten Altenburg und Schmölln. Projektzeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022.

Bitte bekunden Sie Ihr Interesse bis zum 30.12.2021. Alle relevanten Unterlagen finden Sie im Internet: www.altenburgerland.de/de/anerkanntenberatung

Andreas Strahlendorf
Integrationsmanager

Stellenangebote auf Landkreis-Homepage www.altenburgerland.de

Landkreis. Auf der Homepage des Landkreises Altenburger Land finden Sie unter www.altenburgerland.de/de/Stellenangebote alle aktuellen Stellenausschreibungen der Landkreisverwaltung.

Für alle Fragen zu den Bewerbungsmodalitäten steht den Interessierten der Fachdienst Personal unter Telefonnummer 03447 586-350 beziehungsweise per E-Mail personal@altenburgerland.de

zur Verfügung. Bei fachlichen Fragen finden Sie den Kontakt zum zuständigen Fachdienstleiter in der veröffentlichten Stellenausschreibung.

Aktuelle Stellenangebote:

- Arzt im Amtsärztlichen Dienst (m/w/d)
- Arzt im Gesundheits-schutz (m/w/d)



Notizen aus dem



KLINIKUM

Altenburger Land

Etwa **19.000 stationäre** und **23.000 ambulante Patienten** vertrauen jedes Jahr auf unser Klinikum an der Schnittstelle zwischen Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Mehr als **400 Babys** erblicken jährlich im Klinikum das Licht der Welt. Hier kümmert sich ein engagiertes Team von **über 800 Mitarbeitern** um unsere Patienten in Altenburg und im Klinikbereich Schmöln. Rund um die Uhr bieten wir medizinische Versorgung auf höchstem Niveau in unseren **12 Kliniken**. Eine exzellente technische Ausstattung ermöglicht die Anwendung moderner diagnostischer und therapeutischer Methoden.



Softwareentwickler (m/w/d)

Ihre neuen Herausforderungen:

- Neu- und Weiterentwicklung sowie Dokumentation und Test innovativer Softwarelösungen in einem agilen Projektumfeld
- Analyse und Modellierung technischer Anforderungen
- Optimierung von Prozessen unter Berücksichtigung von Best Practices und Betreuung sowie Aktualisierung vorhandener Workflows
- Projektarbeit mit internen und externen Teammitgliedern

Ihr Profil ist sicher etwas für uns:

- erfolgreich abgeschlossenes Studium der Informatik oder eine IT-Ausbildung, idealerweise mit Berufserfahrung im vergleichbaren Umfeld
- anwendungsbereite Kenntnisse in Programmier- und Skriptsprachen (C++, Java, PHP)
- Erfahrungen im Umgang mit relationalen DB-Systemen (MS SQL, PostgreSQL, MySQL)

Das Klinikum als Arbeitgeber:

Werden Sie Teil eines erfahrenen Teams mit interessanten und abwechslungsreichen Aufgaben. Freuen Sie sich auf eine attraktive Vergütung nach dem TVöD-K bei einer 40 Stunden-Arbeitswoche mit flexibler Einsatzzeit (Teilzeit ist möglich).

Ihre Benefits – Wir bieten Ihnen eine Menge: Jobticket, Betriebskindergarten, betriebliche Altersvorsorge und Rabatte bei zahlreichen Events.

Lernen Sie uns kennen und bewerben sich jetzt über unsere Homepage www.klinikum-altenburgerland.de > Stellenangebote > Management/Verwaltung/Technik/Wirtschaft



Bei uns kommen die **AZUBIS** und **STUDIERENDEN** der Informatik groß raus. Maik Schmidt, stellvertretender Leiter IT, erklärt die Besonderheiten der IT-Abteilung unseres Klinikums. Einfach QR-Code scannen und Video anschauen!

Mitarbeiter (m/w/d) für die IT-Betreuung medizinischer Geräte und klinischer Anwendungen

Ihre neuen Herausforderungen:

- Sicherstellung der technischen Funktionsfähigkeit von betreuten medizinischen Geräten, Datenschnittstellen und zugehörigen klinischen Anwendungen
- Integration medizinischer Geräte in die bestehende IT-Infrastruktur
- Projektbegleitung für die Einführung neuer (medizinischer) IT-Systeme sowie der kontinuierlichen Erneuerung bestehender Systeme einschließlich der erforderlichen Dokumentationen
- Unterstützung und Schulung der Anwender hinsichtlich der betreuten Systeme

Ihr Profil ist sicher etwas für uns:

- erfolgreich abgeschlossenes Studium im Fachbereich der (Medizinischen) Informatik oder eine vergleichbare abgeschlossene Berufsausbildung mit entsprechender Berufserfahrung
- praktische Erfahrungen im Umgang und der Entwicklung von Software- bzw. Datenschnittstellen
- anwendungsbereite Kenntnisse in Programmier- und Skriptsprachen (C++, Java, PHP)
- Erfahrungen im Umgang mit relationalen DB-Systemen (MS SQL, PostgreSQL, MySQL)

KLINIKUM Altenburger Land GmbH

Am Waldessaum 10 ■ 04600 Altenburg ■ www.klinikum-altenburgerland.de



Frohe
Weihnacht



Allen Menschen im Altenburger Land eine frohe Weihnacht
und einen erfolgreichen Start in das Jahr 2022.

Und wie gewohnt stehen wir gern an Ihrer Seite, wenn Sie Fragen an uns haben
oder neue energetische Wege einschlagen wollen.

Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH
www.ewa-altenburg.de

